**Amt der Oö. Landesregierung**
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

**www.land-oberoesterreich.gv.at**

Geschäftszeichen:
**US-2014-140218/26-Sro/Schr**

Bearbeiter/-in: Ing. Roman Strabler
Tel: (+43 732) 77 20-14468
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: us.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

**Linz, 14.07.2025**

**Gemeinde Neukirchen an der Enknach**
**Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 70**
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 24**
**Stellungnahme Vorverfahren**

zu RO-2025-223484/2-Ha
vom 08.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Neukirchen an der Enknach erwägt die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 sowie die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.
Konkret haben die Windkraft Simonsfeld AG und die Oekostrom Produktions GmbH eine Widmungsanregung zur Sonderausweisung von Windkraftanlagen im Grünland gem. § 30a Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. eingebracht. Laut dem Projekt ist die Errichtung zweier Windräder mit einem Rotordurchmesser von jeweils ca. 185 m und einer Nabenhöhe von 200 m geplant. Die Gesamtleistung des Windparks soll 14,4 MW betragen. Es handelt sich dabei um zwei Standorte mit Windkraftanlagen der 7+ MW-Klasse. Die parkinterne Verkabelung soll mittels eines Mittelspannungs-Erdkabelsystems erfolgen, die die Energie zum nächsten verfügbaren Umspannwerk leiten.

Gemäß §12 Abs 2 des Oö. ElWOG 2006 gilt für den Mindestabstand von Windkraftanlagen folgender Sachverhalt:
Bei Windkraftanlagen ist ein Mindestabstand

1. zu überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden im Grünland,
2. zu Flächen, die als Bauland gewidmet sind und
3. zu Flächen, die gemäß dem örtlichen Entwicklungskonzept als künftiger Baulandbedarf festgelegt sind,

einzuhalten.

Davon ausgenommen sind Flächenwidmungen für Betriebsbaugebiete, Industriegebiete, Gebiete für Geschäftsbauten und Flächen, die dazu bestimmt sind, Betriebe aufzunehmen, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO II-Richtlinie fallen (§ 22 Abs. 6 und 7 und § 23 Abs. 3 und 4 Z 3 Oö. ROG 1994).
Der jedenfalls einzuhaltende Abstand beträgt bei Windkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung

- bis zu 30 kW: mindestens 100 m
- über 30 kW bis zu 0,5 MW: mindestens 500 m
- über 0,5 MW und Windparks: bei wesentlichen Änderungen am gleichbleibenden Standort mindestens 800 m; bei Neuerrichtungen mindestens 1.000 m.

Gegebenenfalls ist ein größerer Abstand einzuhalten, wenn dies gemäß Abs. 1 Z 1 erforderlich ist. (Anm: LGBl.Nr. 48/2012, 46/2018)

Den übermittelten Unterlagen ist nur ein Abstand unter 1000 m zum nächstgelegenen, überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden im Grünland zu entnehmen.

Somit kann aus fachlicher Sicht der Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes **nicht zugestimmt** werden.

Freundliche Grüße

Ing. Roman Strabler

**Hinweise:**
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.